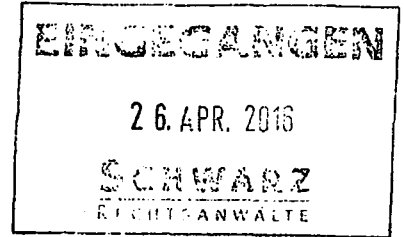


**Amtsgericht Neu-Ulm**

Äz.: 3 C 427/15



**IM NAMEN DES VOLKES**



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Äz.: 2299/15

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch den Richter am Amtsgericht Hasler am 21.12.2015 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatznachlass bis zum 15.12.2015 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.147,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.03.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 413,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2015 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen der Streithelferin tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 3.147,95 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Am 19.12.2014 kam es in Neu-Ulm zu einem Verkehrsunfall; die Beklagte zu 1) fuhr mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw auf den vor einer roten Ampel wartenden Pkw Nissan Almera der Klägerin auf. Die Alleinhaftung der Beklagten für die bei dem Unfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin beauftragte den Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] von der [REDACTED] in Ulm mit der Erstellung eines Gutachtens zum Schadensumfang. Dieser schätzte ausweislich des in Anlage K2 vorgelegten Sachverständigengutachten vom 23.12.2014 die voraussichtlichen Reparaturkosten auf 5.267,00 € brutto, den Wiederbeschaffungswert auf 5.000,00 € und den Restwert auf 600,00 €.

Für die Erstellung des Gutachtens stellte die [REDACTED] der Klägerin unter dem 23.12.2014 470,94 € in Rechnung (Anlage K9).

Die Klägerin, die ihr verunfalltes Fahrzeug weiter nutzt, ließ ihr Fahrzeug bei der Fa. Autohaus [REDACTED] in Ulm zum Preis von 5.287,40 € reparieren. Auf die entsprechende Rechnung der Fa. Autohaus [REDACTED] vom 26.01.2015, vorgelegt in Anlage K7, wird verwiesen. Die Klägerin hat die Rechnung der Fa. Autohaus [REDACTED] vollständig bezahlt.

Die Beklagte beauftragte ihrerseits unter dem 09.01.2015 das Sachverständigenbüro [REDACTED] mit der Begutachtung des Schadens am Fahrzeug der Klägerin. Die Fa. [REDACTED] ermittelte ausweislich des in Anlage K3 vorgelegten Gutachtens Bruttoreparaturkosten von 7.331,51 €, einen Restwert von 650,00 € und einen Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 €.

Ende Januar 2015 regulierte die Beklagte den Schaden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwands. Sie brachte von dem vom Sachverständigenbüro [REDACTED] geschätzten Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 € den Restwert von 650,00 € in Abzug und bezahlte mithin 2.850,00 € zzgl. einer Kostenpauschale von 20,00 €, insgesamt also 2.870,00 € an die Klägerin (vgl. Anlagen K4 mit K5).

Aufgrund der nur teilweisen Regulierung des von ihr geltend gemachten Schadens - die Klägerin begehrt vollen Ersatz der Reparaturkosten - beauftragte die Klägerin den Sachverständigen [REDACTED] mit einer gutachterlichen Stellungnahme, insbesondere zu dem vom Sachverständigenbüro [REDACTED] ermittelten Wiederbeschaffungswert und zu den Reparaturkosten. Der Sachverständige [REDACTED] kommt u.a. zum Ergebnis, dass das Fahrzeug bei der Fa. Autohaus [REDACTED] fachgerecht repariert wurde und dass die von der Fa. [REDACTED] vorgenommene Schadenskalkulation falsch und der von [REDACTED] in Ansatz gebrachte Wiederbeschaffungswert zu gering und nicht marktgerecht sei. Auf die in Anlage K10 vorgelegte Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED] vom „03.02.2015“ samt Fotoanlage vom 11.02.2015 wird Bezug genommen. Das Gericht geht davon aus, dass die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED] vom 11.02.2015 – und nicht vom 03.02.2015 – datiert, da im 1. Absatz des Schreibens auf die Auftragserteilung durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 11.02.2015 Bezug genommen wird. Für die gutachterliche Stellungnahme berechnete die [REDACTED] der Klägerin unter dem 12.02.2015 431,85 € (Anlage K12).

Die Klägerin forderte sodann unter Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED] vom 11.02.2015 unter dem 12.02.2015 die Beklagte zur Ausgleich des restlichen von ihr geltend gemachten Schadens auf. Eine weitere Regulierung des Schadens durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Klägerin begehrt nun von der Beklagten die restlichen Bruttoreparaturkosten von (5.287,40 € -

2.850,00 €) 2.437,40 €, restliche 5,00 € hinsichtlich der von ihr mit 25,00 € in Ansatz gebrachten Kostenpauschale, worauf die Beklagte 20,00 € bezahlt hat, sowie die Erstattung der Rechnungen der [REDACTED] in Höhe von restlichen 273,70 € (auf die Rechnung der [REDACTED] vom 23.12.2014 in Höhe von 470,94 € hat die Beklagte vorgerichtlich 197,24 € an die [REDACTED] direkt bezahlt) und 431,85 € aus der Rechnung der [REDACTED] 12.02.2015; insgesamt begehrt die Klägerin mithin von der Beklagten die Zahlung von 3.147,95 €.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte sei zur Erstattung des von ihr geltend gemachten Schadens verpflichtet. Sie habe zu Recht den streitgegenständlichen Schaden nach den Brutto-Reparaturkosten berechnet. Auf eine Abrechnung des Schadens auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwands könne sie nicht verwiesen werden.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.147,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.03.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 413,64 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte erwidert, beim Pkw der Klägerin liege ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Der Klägerin stehe lediglich Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands von 2.850,00 € zu; diesen Betrag habe sie – dies ist unstrittig – an die Klägerin bezahlt. Ein weitergehender Anspruch der Klägerin bestehe nicht.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten. Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] sei unbrauchbar; die Kosten eines unbrauchbaren Gutachtens habe der Schädiger nicht zu bezahlen. Für die Klägerin habe keine Notwendigkeit zur Einho-

lung eines zweiten Gutachtens bestanden; die Kosten des zweiten Gutachtens seien ohnehin nicht erstattungsfähig.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten bestünde allenfalls ein Freistellungsanspruch.

Die Aktivlegitimation der Klägerin werde bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den hierzu vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat zur Höhe des am Fahrzeug der Klägerin durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Sachschadens Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten der Beweisanordnung wird auf den Beweisbeschluss vom 09.06.2015 (Bl. 26/27 d.A.) verwiesen; wegen des Ergebnisses der Beweiserhebung wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 24.10.2015 (Bl. 65/79 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hat unter dem 19.06.2015 (Bl. 3133 d.A.) der [REDACTED] den Streit verkündet. Die [REDACTED] ist unter dem 09.07.2015 dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO entschieden.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

### I.

Die Klägerin kann von den Beklagten als Gesamtschuldner gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 VVG i.V.m. § 249 BGB restlichen Schadensersatz in Höhe von 3.147,95 €

verlangen.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hatte zwar zunächst ausweislich der Anlage B1 die Ansprüche gegenüber der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis in Höhe der Reparaturkosten erfüllungshalber an die Fa. Autohaus [REDACTED] abgetreten. Die Fa. Autohaus [REDACTED] hat aber, als sie entsprechend ihrem Verlangen nach unmittelbarer Erfüllung durch die Klägerin deren Erfüllungsleistung entgegennahm, damit gleichzeitig stillschweigend und im Einverständnis mit der Klägerin die Forderung zurückabgetreten (vgl. hierzu BGH NJW 1986, 977; H. P. Westermann in: Erman BGB, Kommentar, § 398 BGB Rn. 33 m.w.N.). Mehr zu verlangen wäre hier nicht sachgerecht. Wie der Bundesgerichtshof betont hat, kommt es dabei nicht so sehr auf die äußeren Erklärungen der Beteiligten und ihre Vorstellungen vom rechtlich Notwendigen an sondern darauf, welchen Zweck sie mit ihrem Verhalten erreichen wollen (BGH NJW 1982, 275, 276). Es ist hier nicht zweifelhaft, dass die Klägerin mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Fa. Autohaus [REDACTED] die erfüllungshalber abgetretene Forderung zurückerwerben wollte und dass die Fa. Autohaus [REDACTED] mit der Entgegennahme der Zahlung der Klägerin stillschweigend ihr Einverständnis hiermit erklärt hat. Mit der Erfüllung durch die Klägerin fiel jeder denkbare Grund weg, aus dem die Fa. Autohaus [REDACTED] die abgetretene Forderung noch hätte behalten sollen. Um so weniger mußten die Beteiligten noch Anlaß zu weiteren ausdrücklichen Vereinbarungen sehen. Die Klägerin war somit bei Klagerhebung wieder Inhaberin der Forderung.

2. Die volle Haftung der Beklagten für den entstandenen Schaden steht außer Streit.

Nach § 249 BGB hat der Schädiger den entstandenen Schaden zu ersetzen. Er hat dabei denjenigen Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte bei der Beschädigung einer Sache im Wege der Ersetzungsbefugnis auch den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes kann grundsätzlich nach Wahl des Geschädigten durch die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs oder durch Erwerb eines Ersatzfahrzeugs erfolgen. Vom Schädiger ist der erforderliche Geldbetrag zu ersetzen. Die Kosten einer Reparatur sind daher grundsätzlich nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersatzfähig. Allerdings können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Geschädigten die zur Instandsetzung erforderlichen Kosten auch dann zuerkannt werden, wenn sie den

Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen. Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs ist hingegen in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Hier ist es so, dass die tatsächlichen Reparaturkosten von 5.287,40 € noch innerhalb der 130 %-Grenze zum Wiederbeschaffungswert bewegen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] gegen dessen Feststellungen die Parteien durchgreifende Einwände nicht erhoben haben, hat den Wiederbeschaffungswert des verunfallten Pkws der Klägerin (insoweit abweichend vom Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] lediglich mit 3.900,00 € bis 4.100,00 € brutto festgestellt. Der Sachverständige [REDACTED] hat damit aber festgestellt, dass gegebenenfalls auch ein Preis von bis zu 4.100,00 € ersatzweise für ein wirtschaftlich gleichwertiges Fahrzeug hätte aufgebracht werden müssen. Das Gericht geht daher ausgehend von den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] hier von einem Wiederbeschaffungswert von 4.100,00 € aus. Die hier tatsächlich angefallenen Reparaturkosten von 5.287,40 € überschreiten mithin den Wiederbeschaffungswert lediglich um 28,96 % und können daher der Abrechnung der Klägerin zugrunde gelegt werden.

Selbst wenn hier – wie nicht – die 130 %-Grenze überschritten worden wäre, ergäbe sich keine andere rechtliche Bewertung: die Beurteilung, ob die 130 %-Grenze überschritten ist, ist aus der ex ante-Sicht des Geschädigten zu vorzunehmen. Das Prognoserisiko trägt der Schädiger. Es realisiert sich dann, wenn die Reparaturkosten sich im Verlaufe der Reparatur unerwartet erhöhen, so dass aus diesem Grunde die 130 %-Grenze überschritten wird (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 08.01.2015 – 7 U 5/14 –, juris). Genauso ist die hier gegebene Fallkonstellation zu bewerten, in welcher lediglich ein Streit der Parteien über die Höhe des in Ansatz zu bringenden Wiederbeschaffungswertes vorliegt. Der Schaden in Form der Reparaturkosten ist eine adäquate kausale, zurechenbare Folge des Unfalls. Die Klägerin hat sich hier sachgerecht verhalten, indem sie nach dem Unfall zur Entscheidung über das weitere Vorgehen ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen eingeholt und auf dieser Grundlage die danach ihre Entscheidung zur Beauftragung der Reparatur des Fahrzeugs getroffen hat. Auch wenn sich – wie hier nicht – im Nachhinein herausgestellt hätte, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigen, fiel dies in die Risikosphäre des Schädigers, solange nicht der Klägerin selbst ein Mitverschulden bzw. ein gänzlich untypisches Verhalten anzulasten ist, das den Zurechnungszusammenhang unterbricht. Dies wäre beispielsweise

se bei einer erkennbar fehlerhaften Auswahl des Sachverständigen, einer falschen Information des Sachverständigen oder bei erkennbar falschen Ergebnissen der Fall. Solche Umstände sind indes hier weder vorgetragen, noch ersichtlich. Der Sachverständige [REDACTED] ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Der Sachverständige [REDACTED] wird seit vielen Jahren auch vom Gericht regelmäßig mit der Erstellung von Gutachten zu Kfz-Schäden beauftragt. Der Sachverständige [REDACTED] ist ein erfahrener und hoch sachkundiger Sachverständiger; dies wird auch von den Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Ein Auswahlverschulden der Klägerin bei der Beauftragung des Sachverständigen [REDACTED] liegt fern.

Anhaltspunkte dafür, dass das Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] ersichtlich falsch war und die Fehlerhaftigkeit dem Gutachten quasi "auf der Stirn geschrieben" war, liegen nicht vor. Der gerichtlich bestellte Sachverständige [REDACTED] hat die Bewertung des Sachverständigen [REDACTED] hinsichtlich der Reparaturkosten und des Restwerts bestätigt; lediglich in der Bewertung des Wiederbeschaffungswerts weicht der Sachverständige [REDACTED] vom Ergebnis des Sachverständigen [REDACTED] ab. Allerdings kann der Klägerin als Laiin auch in Ansehung des Umstands, dass die Beklagte zu 2) vorgerichtlich ein Gutachten der Fa. [REDACTED] vorgelegt hat, welches zu abweichenden Ergebnissen kommt, nicht vorgeworfen werden, dass sie an dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] nicht zweifelte (vgl. MüKo-BGB/Oetker § 251 Rn. 71 m.w.N). Vor dem Hintergrund, dass der Sachverständige [REDACTED] wie er in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 11.02.2015 (Anklage K10) ausgeführt hat, bei der Bewertung des Wiederbeschaffungswertes des klägerischen Fahrzeugs ausdrücklich die Vorschäden berücksichtigt und seine ursprüngliche Bewertung des Wiederbeschaffungswertes angesichts der von ihm in der Erstbewertung noch nicht berücksichtigten Streifbeschädigungen an der rechten Fahrzeugseite, Eindellungen der rechten Türen und Kratzer an der Motorhaube auf 4.700,00 € reduziert hat, bestand für die Klägerin kein Anlass, an den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] zu zweifeln.

Letztlich besteht zwischen den Angaben der Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] hinsichtlich des Wiederbeschaffungswertes eine Differenz von lediglich 600,00 €. Die beiden Sachverständigen gehen von den gleichen Anknüpfungstatsachen aus. Wenn es damit "nur" eine Frage der Bewertung ist und nicht etwa offensichtlich bestimmte Umstände unberücksichtigt geblieben sind, dann ist es für die Klägerin als Laiin nicht im Sinne einer Obliegenheitsverletzung vorwerfbar, wenn sie sich auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] verlässt.



Die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist auch fachgerecht und den Vorgaben des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] entsprechend ausgeführt worden. Der Sachverständige [REDACTED] hat bestätigt, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur angesichts des Schadensumfangs aus technischer Sicht sachgerecht war. Die Durchführung der Reparatur war daher eine zurechenbare Folge des Unfalls; die Kosten stellen somit einen ersatzfähigen Schaden dar.

Die Klägerin kann daher von den Beklagten die ihr entstandenen Brutto-Reparaturkosten von (5.287,40 € - 2.850,00 €) 2.437,40 € als Schadensersatz verlangen.

3. Die Klägerin kann von den Beklagten auch die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen [REDACTED] verlangen.

Dem Grunde nach sind Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens allgemeiner Meinung nach erstattungsfähig. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Sachverständigenkosten vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz. 1 BGB zu ersetzen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGHZ 115, 364; BGH VersR 2014, 474 m.w.N.). Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten tätigen würde (BGH VersR 2014, 474). Zu dem nach § 249 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand zählen auch die Sachverständigenkosten.

Solange für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige etwa - wie hier nicht - sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zu Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger, bzw. dessen Haftpflichtversicherung regelmäßig Ausgleich an den Sachverständigen gezahlter Aufwendungen oder Freistellung hiervon verlangen (so OLG Naumburg, NZV 2006, 546, 548 m.w.N.; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.10.2014, 30 C 2874/14). Diese Ausnahmetatbestände liegen hier nicht vor. Dass der Klägerin ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Sachverständigen [REDACTED] nicht vorgeworfen werden kann, wurde bereits oben festgestellt. Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ist auch nicht unbrauchbar. Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten festgestellt, dass der Sachverständige [REDACTED] die Reparaturkosten richtig kalkuliert hat.

Die Klägerin kann auch von den Beklagten die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen [REDACTED] mit der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme vom 11.02.2015 verlangen. Aufgrund der von der Beklagten zu 2) erhobenen Einwendungen gegen das Erstgutachten des Sachverständigen [REDACTED] durfte es die Klägerin als erforderlich ansehen, hierzu ein Ergänzungsgutachten des Sachverständigen [REDACTED] zu beauftragen. Dies war zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung angemessen und notwendig (vgl. AG Nürnberg, Urteil vom 02.05.2008 – 34 C 1589/08 –, Rn. 8, juris; AG Gummersbach, Urteil vom 06.02.2007 – 1 C 598/0 –, juris).

Die Beklagten waren daher zur Zahlung der Kosten des Sachverständigen [REDACTED] in Höhe von restlichen 273,70 € aus der Rechnung der [REDACTED] vom 23.12.2014 und von 431,85 € aus der Rechnung der [REDACTED] vom 12.02.2015 zu verurteilen.

4. Der Klägerin stehen weiter noch 5,00 € hinsichtlich der Kostenpauschale zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München, die das Amtsgericht Neu-Ulm teilt, ist hinsichtlich der Kostenpauschale ein Betrag von 25,00 € angemessen (OLG München, Urteil vom 21.06.2013 – 10 U 1206/13 –, juris). Da die Beklagte zu 2) insoweit 20,00 € an die Klägerin bezahlt hat, kann die Klägerin noch 5,00 € als Schadenserstaz verlangen.

Die Gesamtforderung der Klägerin beläuft sich mithin auf 3.147,95 €. Dies entspricht der geltend gemachten Forderung.

Der Zinsanspruch ergibt sich insoweit aus §§ 286, 288 BGB.

## II.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 413,64 € folgt aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Die Erstattung der geltend gemachten - der Höhe nach unstreitigen - Rechtsanwaltskosten ist unter dem Gesichtspunkt zweckentsprechender Rechtsverfolgung geschuldet.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Der Klage war demzufolge vollumfänglich stattzugeben.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 101 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen  
Hallhof 1 + 4  
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm  
Schützenstr. 60  
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Hasler  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.12.2015

gez.  
Hart, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Neu-Ulm, 25.04.2016

Hart, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig